



Weisung

An die:

- Schweizer Auslandvertretungen
- Grenzkontrollbehörden
- Kantonalen Migrationsbehörden
- Kantonalen Arbeitsämter

Ort, Datum: Bern-Wabern, 3. August 2020

Nr.: 323.7-5040/3

Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3¹) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein-/Ausreise in/aus der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, hat der Bundesrat am 13.03.2020 im Rahmen der COVID-19-Verordnung 2 ausserordentliche Einreisebeschränkungen an der Grenze zu Italien erlassen.

Mit Beschluss vom 16.03.2020 wurden diese Einreisebeschränkungen per 17.03.2020, 00:00 Uhr auf Frankreich, Deutschland und Österreich ausgedehnt und mit Beschluss vom 18.03.2020 per 19.03.2020, 00:00 Uhr auf Spanien sowie auf sämtliche Drittstaaten ausserhalb des Schengen-Raumes, dies gilt insbesondere für das Vereinigte Königreich, Irland, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern. Am 24.03.2020 schliesslich wurden die Einreisebeschränkungen auf alle verbleibenden Schengen-Staaten mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein ausgedehnt.

Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die Erteilung von Schengen-Visa sowie von nationalen Visa in sämtlichen Drittstaaten einzustellen. Ausnahmen gelten für Härtefälle und Fälle, die im öffentlichen Interesse der Schweiz liegen.

Mit der Streichung sämtlicher Schengen-Staaten von der Risikoliste per 15. Juni 2020 erfolgte ein substantieller Schritt in Richtung Normalisierung der Einreisevoraussetzungen. Er hat zur Folge, dass an allen Land- und Luftgrenzen zwischen Schengen-Staaten und der Schweiz

¹ SR 818.101.24; Verordnung 3 COVID-19 vom 19. Juni 2020

wieder die ordentlichen Einreisevoraussetzungen gelten und die Binnengrenzkontrollen aufgehoben werden. Zudem werden die Freizügigkeitsrechte gemäss dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) und dem EFTA-Übereinkommen wieder vollständig hergestellt.

Per 6. Juli 2020 hat der Bundesrat die Zulassungseinschränkungen für bewilligungspflichtige Aufenthalte für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige aus Drittstaaten aufgehoben. Weiter hat er die Regeln zur Einreise und Grenzkontrolle konzeptionell vereinfacht, ohne diese Regeln materiell zu ändern. Am 20. Juli 2020 wurde der Anhang 1 der COVID-19 Verordnung 3 angepasst und einige Drittstaaten von der Risikoliste gestrichen².

Die Einreise zwecks Besuchen bei Paar-, Liebesbeziehungen oder anderer engen Partnerschaften von nicht verheirateten oder registrierten Partnerschaften oder von Personen ohne gemeinsame Kinder (Lebenspartnerschaft) sind ab dem 3. August 2020 unter gewissen Bedingungen wieder möglich.

Im Übrigen gelten nach wie vor die im Einvernehmen mit dem EDA erlassenen folgenden

WEISUNGEN

1 An die Grenzkontrollbehörden

1.1 Anwendungsbereich

Grenzkontrollen im Sinne der COVID-19-Verordnung 3 erfolgen an sämtlichen Grenzen zu Ländern gemäss Anhang 1 der COVID-19-Verordnung 3.

1.2 Zuständigkeit für die Kontrollen

Zuständig für die Kontrollen sind an den Aussengrenzen der Flugplätze und Flughäfen die Kantone, soweit sie diese Aufgabe nicht der EZV delegiert haben.

1.3 Grundsatz: Einreiseverbot gegenüber Drittstaatsangehörigen zwecks bewilligungsfreiem Kurzaufenthalt

Drittstaatsangehörigen, die aus einem Risikoland gemäss Anhang 1 der COVID-19-Verordnung 3 für einen bewilligungsfreien Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen in die Schweiz einreisen wollen, ist die Einreise zu verweigern. Massgebend ist dabei, aus welchem Land die direkte Einreise in die Schweiz erfolgt. Bei einem Transit ist somit das (letzte) Transitland massgebend und nicht der ursprüngliche Abflugort³.

Vom Einreiseverbot erfasst werden insbesondere Einreisen von Ausländerinnen und Ausländern als Dienstleistungsempfänger, Touristen, Besucher, Teilnehmende an Veranstaltungen,

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201773/index.html>

³ Bsp.: Eine direkte Einreise aus einem Nicht-Risikoland ist möglich, hingegen ist die Einreise aus einem Nicht-Risikoland via ein Risikoland nicht möglich, da die direkte Einreise aus dem Risikoland erfolgen würde.

zur Stellensuche oder Vorstellungsgespräche sowie zur Einreichung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung⁴.

Weiterhin zur Einreise berechtigt sind damit im Umkehrschluss all jene Personen (mit Ausnahme der Durchreisenden, vgl. Ziff. 1.6), die auf Grund einer Ausnahme vom generellen Einreiseverbot schon bisher zur Einreise berechtigt waren, also:

- Inhaber und Inhaberinnen eines schweizerischen Aufenthaltstitels, einschliesslich die Legitimationskarten des EDA, einer Grenzgänerbewilligung oder einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung;
- Inhaber eines von der Schweiz ausgestellten Visum D;
- Inhaber eines von der Schweiz⁵ ausgestellten Schengen-Visum C (Vorbehaltlich Ziff. 1.5), welches ab dem 16. März 2020 aufgrund eines Ausnahmegrundes oder zur kurzfristigen Erwerbstätigkeit (act. lucr. max. 120j en 12 mois) ausgestellt wurde;
- Freizügigkeitsberechtigte;
- Inhaber eines Warenlieferscheins im Rahmen eines gewerblichen Warentransports;
- Härtefälle oder Fälle im öffentlichen Interesse (vgl. Ziffer 1.5).

1.4 Verfahren bei Einreiseverweigerung

Die Einreiseverweigerung erfolgt in Anwendung von Ziff. 4.5 der Weisungen zur Grenzkontrolle. Als Einreiseverweigerungsgrund ist (I) anzukreuzen, zur Begründung «COVID-19» anzugeben.

1.5 Ausnahmen vom Grundsatz der Einreiseverweigerung: Härtefälle oder Fälle im öffentlichen Interesse

Folgenden Personenkategorien wird eine Einreise weiterhin gestattet, soweit sie die ordentlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen.

Zur Einreise aus einem Risikoland berechtigt sind ausländische Personen, die sich gemäss Art. 4 Abs. 2 COVID-Verordnung 3 in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden und daher zwingend auf eine Einreise in die Schweiz angewiesen sind

Die *Grenzkontrollbehörde* entscheidet bei nicht visumpflichtigen Personen an den Schengenausgangsgrenzen über das Vorliegen einer solchen Situation. Sie gewährt die Einreise insbesondere in folgenden Fällen:

- Besuch wegen Todesfall bzw. im Sterben Liegen eines in der Schweiz lebenden engen Familienmitglieds (insbesondere Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Kind, Enkelkind, Schwägerschaft). Die Einreise ist zusammen mit der Kernfamilie des/der Besuchenden möglich;
- Fortsetzung einer in der Schweiz oder im Ausland begonnenen notwendigen medizinischen Behandlung;
- Ehepartner/in und minderjähriges Kind(er) ausländischer Staatsangehörigkeit eines/r Schweizer Staatsangehörigen, die/das wegen der aktuellen Situation von ihrem bisherigen Wohnsitz im Ausland zusammen mit dem/der Schweizer Staatsangehörigen in die Schweiz zurückkehren möchte (Evakuation);
- Dringende offizielle Besuche im Rahmen internationaler Verpflichtungen der Schweiz;

⁴ Ausnahme sind möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne der COVID-19-Verordnung 3 vorliegt.

⁵ Als ein von der Schweiz ausgestelltes Visum gelten auch von einem anderen Schengen-Staat in Vertretung der Schweiz ausgestellte Visa.

- Einreise von Besatzungsmitgliedern öffentlicher Transportmittel (Linien- und Charterflüge) zuzüglich Besatzungsmitglieder von Fracht-, Arbeits- und Ambulanzflügen, Flügen zu Unterhaltungszwecken sowie Privatflügen (Business- und General Aviation) zur Beförderung von einreiseberechtigten Personen;
- Betreuung von erkrankten, betagten oder minderjährigen Familienangehörigen, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad;
- Wahrnehmung des zivilrechtlich geregelten Besuchsrechts von Kindern und deren Begleitperson, dies beinhaltet auch die Einreise des Kindes in die Schweiz;
- Besuch der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder) mit Wohnsitz in der Schweiz;
- Wahrnehmung von gerichtlichen oder nicht aufschiebbaren geschäftlichen Terminen oder Besprechungen, die eine persönliche Anwesenheit erfordern (bspw. Vertragsverhandlungen und –unterzeichnungen, geschäftliche Besichtigungen oder andere wichtige repräsentative Einsätze);
- Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die bis zu acht Tagen pro Kalenderjahr eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung erbringen oder die im Auftrag eines ausländischen Arbeitsgebers aus einem Drittstaat vorübergehend in der Schweiz erwerbstätig sind, sofern ihre persönliche Anwesenheit erforderlich ist;
- Begleitung von Personen bei der Ein- und Ausreise aus der Schweiz, deren Einreise gemäss Art 4 COVID-19-Verordnung 3 erlaubt ist und die auf besondere Unterstützung angewiesen sind, z.B. Kinder, Betagte, Behinderte, Kranke;
- Angehörige der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder) eines bei einer Schweizer Auslandvertretung registrierten Schweizer Staatsangehörigen, sofern diese zusammen mit dem Schweizer Staatsangehörigen für einen bewilligungsfreien Aufenthalt in die Schweiz einreisen. Dies gilt auch für Konkubinatspartner, wenn die in der Weisung I Ausländerbereich Ziffer 5.6.3 und 5.6.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- Einreisen zwecks Besuchen bei Paar-, Liebesbeziehungen oder anderer engen Partnerschaften von nicht verheirateten oder registrierten Partnerschaften oder von Personen ohne gemeinsame Kinder (Lebenspartnerschaft) sind möglich, wenn:
 - a) eine Einladung des in der Schweiz wohnhaften Lebenspartners (Schweizer Bürger oder ausländische Person mit einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) vorliegt;
 - b) eine Bestätigung der bestehenden /Partnerschaft eingereicht wird;
 - c) und mindestens ein persönlicher physischer Besuch (Treffen) in der Schweiz oder im Ausland vor Erlass der Einreisebeschränkungen nachgewiesen ist.

Reine Ferienbekanntschaften berechtigen nicht zur Einreise. Es muss sich um eine bereits länger dauernde Beziehung handeln, die regelmässig gepflegt wird. Die betroffenen Personen müssen glaubhaft machen können, dass sie schon vor und während der Coronakrise regelmässig in Kontakt gestanden sind.

Ausnahmen dürfen weder im Widerspruch zur Pandemiebekämpfung noch zu Anordnungen des BAG stehen. Unabhängig von diesen Einreisebewilligungen unterstehen sämtliche Personen, die aus bestimmten Staaten in die Schweiz einreisen, einer Quarantänepflicht⁶.

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>

Härtefälle und Fälle im öffentlichen Interesse sind glaubhaft zu machen. Hierfür können insbesondere folgende Belege vorgelegt werden:

- Wohnsitzbescheinigung
- Arztzeugnis
- Todesanzeige
- Familienregisterauszüge oder andere Zivilstandsurkunden,
- Bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartner:
 - a) schriftliche Einladung der in der Schweiz wohnhaften Person, mit Kopie des Schweizer Passes oder des Ausländerausweises;
 - b) von beiden unterschriebene Bestätigung der Partnerschaft, in Briefform oder gescanntes Dokument;
 - c) schriftliche Belege, die eine längerfristige Lebenspartnerschaft dokumentieren (z.B. Brief- und E-mailkorrespondenz, Socialmedia, Telefonabrechnungen, Flugticket, Fotos);
 - d) und Belege (z.B. Passkopie mit Ein- und Ausreisestempeln), dass mindestens ein gegenseitiger persönlicher Besuch (Treffen) in der Schweiz oder im Ausland vor Einführung der Einreisebeschränkungen stattgefunden hat.
- Gerichtliche Vorladung
- Gerichtsurteile
- Geschäftliche Unterlagen
- Registrierung als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer
- Entsendebestätigung, Kopie Werkvertrag oder Auftrag

Sind die obengenannten Voraussetzungen offensichtlich erfüllt, entscheiden die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden selbständig über die Einreise in die Schweiz (vgl. Ziff. 1.4).

Ist die Person im Besitze einer Bescheinigung einer Schweizer Auslandvertretung bezüglich eines Härtefalls (Bescheinigung zur Einreise)⁷, ist die Einreise grundsätzlich zu gewähren, soweit die ordentlichen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind.

Das SEM kann in Ausnahmefällen an den Schengenaussengrenzen in sinngemässer Anwendung von Artikel 3 Absatz 4 VEV die Einreise bewilligen und die entsprechenden Anordnungen treffen. Das SEM prüft auf Gesuch hin im Einzelfall, ob sich eine Ausnahme vom Einreiseverbot von Art. 4 der COVID-19-Verordnung 3 rechtfertigt.

Das SEM ist die Einspracheinstanz bei Einreiseverweigerungen der Grenzkontrollbehörden und kann entsprechende Einsprachen gutheissen und so die Einreise (nachträglich) bewilligen.

Wie bisher haben die Grenzkontrollbehörden bei Unklarheiten und Zweifel im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Weisung mit dem SEM Kontakt aufzunehmen (vgl. Ziff. 7.3 der Weisungen zur Grenzkontrolle).

Die *Auslandvertretungen* können bei visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen, die von Covid-19-bedingten Einreisebeschränkungen betroffen sind Visa erteilen⁸, wenn die in dieser Ziffer genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Gesuch ist bei der am Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung einzureichen. Inlandgesuche werden bis auf Gesuche um Ausnahmevisa an den Schengenaussengrenzen (Flughäfen) keine entgegengenommen. Wird das Visum

⁷ Ziffer 4 und im Anhang des Rundschreibens vom 20. Juli 2020 Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Visumbereich

⁸ Vgl. Rundschreiben vom 20. Juli 2020 Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Visumbereich

verweigert, richtet sich das Verfahren nach den ordentlichen Bestimmungen des AIG. Wie bisher können die Auslandsvertretungen beim SEM bei unklaren Sachverhalten vorgängig eine Stellungnahme einholen.

Bei nichtvisumpflichtigen Personen können die Auslandsvertretungen entsprechende Bescheinigungen zur Einreise gebührenfrei ausstellen (vgl. Vorlage im Anhang des oben unter Fussnote 8 erwähnten Rundschreibens vom 20. Juli 2020), wenn ohne eine solche Bescheinigung die Reise in die Schweiz nicht angetreten werden kann. Dies gilt insbesondere für Lebenspartnerinnen und -partner, wobei in Ausnahmefällen die Einreise direkt an der Aussen-grenze genehmigt werden kann, wenn die oben erwähnten Belege vorgewiesen werden können.

Den Empfängern einer solchen Bescheinigung ist zu empfehlen, wenn möglich direkt und nicht via einen anderen Schengen-Staat oder einen anderen Drittstaat in die Schweiz einzureisen.

1.6 Durchreisende

Für Durchreisende sieht die COVID-19-Verordnung 3 keinen eigenen Ausnahmetatbestand mehr vor. Damit ist die Einreise zur Durchreise verboten, sofern diese für einen bewilligungs-freien Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen erfolgen soll.

Erlaubt ist dagegen die Einreise zur Weiterreise in jenen Schengen-Staat, für welchen die Person einen Aufenthaltstitel gemäss Anhang 22 des Schengen-Handbuches oder ein nationales Visum D besitzt (bewilligungspflichtiger Aufenthalt). Gleiches gilt für die Einreise von Seeleuten zwecks Weiterreise und Anmusterung in einem Hafen eines Schengen-Staates.

Ebenfalls erlaubt bleiben zudem Durchreisen durch die internationale Transitzone der Landes-flughäfen Zürich und Genf ohne Einreise in die Schweiz.

1.7 Erlass von Einreiseverboten

Bei wiederholten Versuchen die Einreiseeinschränkungen zu umgehen, kann beim SEM ein Einreiseverbot gemäss Artikel 67 Absatz 2 AIG beantragt werden.

1.8 Ausreisen von Personen, die auf Grund der Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus den Schengen-Raum nicht rechtzeitig verlassen können, resp. konnten.

Reisende, die sich an die Grenzkontrollbehörden wenden, weil sie nicht rechtzeitig aus dem Schengen-Raum ausreisen können, sind an die kantonalen Migrationsbehörden zu verweisen (Vgl. Ziff. 3).

Bei Reisenden, die auf Grund der aktuellen Situation Corona-Virus den Schengen-Raum erst nach Ablauf der Gültigkeit ihres Visums, resp. der max. möglichen Aufenthaltsdauer (Over-stay) ausreisen, ist von entsprechenden Sanktionen abzusehen.

Deren Reisedokumente sind bei der Ausreise ordnungsgemäss abzustempeln. Die nach der Gültigkeit des Visums, resp. nach Ablauf der max. möglichen Aufenthaltsdauer angefallenen Aufenthaltstage werden für einen späteren Aufenthalt jedoch mitgezählt. Eine erneute Einreise im Rahmen eines bewilligungsfreien Aufenthalts kann erst nach einem Unterbruch von mindestens 90 Tagen erfolgen.

2 An die schweizerischen Auslandvertretungen

2.1 Allgemein

2.1.1 Grundsatz: Keine Erteilung von Schengen-Visa C

Die Erteilung von Schengen-Visa (Visa C) an Personen aus Risikoländern gemäss Anhang 1 der COVID-19-Verordnung 3 bleibt weiterhin grundsätzlich eingestellt (zu den Ausnahmen siehe Ziff. 2.2). Auf entsprechende Gesuche wird grundsätzlich nicht eingetreten. Dies gilt vorerst auch für Visagesuche, welche für später geplante Reisen im Rahmen der regulären Frist zur Einreichung des Visumantrags (sechs Monate) eingereicht werden möchten (vorläufige Sistierung). Zum gegebenem Zeitpunkt folgen dazu weitere Instruktionen.

Bei Visagesuchen, auf die auf Grund der Einstellung der Visumerteilung nicht mehr eingetreten werden kann, sind die Gesuchsteller darüber zu informieren und die eingereichten Unterlagen den Gesuchstellern umgehend zurückzugeben. Bereits bezahlte Visagebühren müssen erstattet werden.

Bei Visagesuchen, die bereits in Bearbeitung sind und die Erteilungsvoraussetzungen – unabhängig der vorliegenden Weisungen – nicht erfüllen, sind gemäss ordentlichem Verfahren zu verweigern. Die Visagebühr wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

Visagesuche, die bereits in Bearbeitung sind und auf Grund der vorliegenden Weisung kein Visum mehr erteilt werden kann sind gemäss Ziff. 2.1.2 abzuschliessen. Die Gebühr muss zurückerstattet werden.

Die Ausstellung von nationalen Visa D erfolgt gemäss den ordentlichen Bestimmungen.

2.1.2 Vorgehen in ORBIS

Bei Gesuchen, die bereits in ORBIS erfasst wurden und aufgrund des Visastopps nicht mehr bearbeitet werden ist in ORBIS die Aktion «Rückzug» auszuführen und in einer Aktennotiz «Weisung COVID-19» einzutragen. Als Rückzugsgrund ist «Bearbeitung eingestellt» anzugeben.

Betreffend Rückzahlung der Gebühr ist in ORBIS eine neue Buchung vorzunehmen. Erfolgt die Rückzahlung in Bar, ist im Feld «Buchungsbeschreibung» «Rückzahlung Bar» einzutragen; erfolgt diese auf andere Art, ist «Rückzahlung Andere» einzugeben.

2.2 Ausnahmen

Ausgenommen vom Visastopp für einen Kurzaufenthalt sind Gesuche von visumpflichtigen Personen, denen die Einreise gestützt auf die vorliegende Weisung erlaubt wird. Dies sind insbesondere Gesuche von freizügigkeitsberechtigten Personen, die der Visumpflicht unterstehen und aus Nicht-Schengen-Staaten in die Schweiz einreisen wollen, Härtefallgesuche gemäss Ziff. 1.5 (Art. 4 Abs. 2 COVID Verordnung 3) sowie Gesuche für bewilligungspflichtige Kurzaufenthalte zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Ausserdem können unter den Voraussetzungen nach Ziffer 1.5 Visa ausnahmsweise auch an der Grenze ausgestellt werden.

Visapflichtigen Personen, die eine Härtefallkonstellation nach Ziffer 1.5 dieser Weisung oder das Vorliegen eines öffentlichen Interesses geltend machen, reichen bei der Auslandvertretung ihres Wohnorts ein entsprechendes Gesuch ein. Die Auslandvertretung kann vorgängig eine Stellungnahme beim SEM einholen. Die ordentlichen Einreisevoraussetzungen müssen erfüllt sein. Davon ausgenommen sind Fälle, die in die Zuständigkeit des EDA (Art. 38 VEV)

fallen. Wenn eine Person, bei welcher die Schweizer Behörden keinen Härtefall feststellen, an einem Visumantrag festhält, wird das Visum auf dem ordentlichen Weg (vgl. Ergänzung 41 Visahandbuch I mit SEM-Ergänzungen) verweigert. Der Verweigerungsgrund wird je nach Einzelfall gewählt und in einer Aktennotiz begründet. Der Rechtsweg steht offen.

Bezüglich der in die Zuständigkeit des EDA fallenden Ausnahmen (Art. 38 VEV) erlässt das EDA bei Bedarf entsprechende separate Weisungen.

2.3 Inhaber von bereits erteilten Schengen-Visa C, die diese auf Grund der aktuellen Situation mit dem Corona-Virus nicht benutzen können

Personen, die bereits ein von der Schweiz erteiltes Schengen-Visum C haben, dieses aber auf Grund der Reiserestriktionen wegen Corona nicht benutzen können, kann unter folgenden Bedingungen ein gebührenfreies Ersatzvisum, resp. Anschlussvisum erteilt werden:

- Es ist ein neuer Visumantrag zu stellen;
- Aus den Unterlagen muss klar ersichtlich sein, dass es sich um eine Ersatzreise handelt, d.h. gleicher Reisezweck und gleiche Reisedauer;
- Eine (neue) gültige Reisekrankenversicherung liegt vor;
- Es dürfen keine Einreisesperren vorliegen;
- Diese Erleichterung gilt nur zwischen dem 15. März und 30. September 2020 unter dem Vorbehalt des Visastopps gemäss Ziff. 2.1.1.

Bereits erteilte Visa im Pass sind weder aufzuheben, noch zu annullieren oder ungültig zu machen. Ausnahmen sind, wenn dies vom Gesuchsteller ausdrücklich verlangt wird. Es gelten dazu die ordentlichen Bestimmungen.

3 An die kantonalen Migrationsbehörden

3.1 Umgang mit Personen, welche aufgrund der aktuellen Situation die Schweiz nicht verlassen können

Personen, die die Schweiz, respektive den Schengen-Raum aufgrund der aktuellen Situation (Corona) nicht vor Ablauf der Gültigkeit ihres Visums, resp. Aufenthaltstitels, oder vor Ablauf des maximal gültigen Aufenthalts von max. 90 Tagen im bewilligungsfreien Rahmen (d.h. für Personen, die nicht der Visumpflicht unterstehen) verlassen können und auch keine anderen Rückkehrwege bestehen, können sich bis zur Normalisierung des Flugverkehrs im Schengen-Raum aufhalten. Betroffenen Personen wird empfohlen, sich bei den zuständigen kantonalen Migrationsämtern des jeweiligen Aufenthaltskantons zu melden.

Die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden können visumpflichtigen Personen das Visum entsprechend verlängern. Ist der maximale Schengen-rechtliche Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ausgeschöpft, so können für die betroffenen Personen Wegweisungsverfügungen mit angemessener Fristsetzung zur Ausreise – die im Bedarfsfall verlängert werden kann – oder auch D-Visa erlassen werden. Der Aufenthalt in der Schweiz bleibt mit diesem Vorgehen weiterhin rechtmässig und empfiehlt sich insbesondere, wenn die Ausreise aus dem Schengen-Raum über einen anderen Schengen-Staat erfolgen soll. Ein wegen diesen Umständen überzogener Aufenthalt im Schengen-Raum wird von den schweizerischen Grenzkontrollbehörden nicht als Overstay behandelt (vgl. Ziff. 1.8).

Als gültiges Reisdokument gilt auch ein seit dem 1. März 2020 abgelaufenes Reisedokument. Das Reisedokument wird bei der Ausreise ordnungsgemäss abgestempelt.

Bei einem bewilligungsfreien Aufenthalt von mehr als 90 Tagen (Overstay), kann nach einer Ausreise aus der Schweiz eine erneute Einreise im Rahmen eines bewilligungsfreien Aufenthalts erst nach einem Unterbruch von 90 Tagen erfolgen (Schengen-Regelung), ausser es besteht ein Rechtsanspruch auf eine Einreise oder eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung wird erteilt.

Wurde ein bewilligungsfreier Aufenthalt wegen der Corona-Krise durch ein kantonales Migrationsamt mit einem Visum D verlängert, so gilt dieser Aufenthalt (Gültigkeitsbereich des Visum D) als bewilligter Aufenthalt und zählt somit nicht zum Aufenthalt gemäss der Schengen-Regelung.

3.2 Allgemeine Hinweise und Empfehlungen für die Zulassung im Ausländerbereich

- Die Auslandvertretungen bearbeiten momentan grundsätzlich keine Schengen Visa C ausser diese sind auf Grund der Nichterfüllung von ordentlichen Einreisevoraussetzungen zu verweigern. Das SEM gibt deshalb auch keine kantonalen Abklärungen in Auftrag, sofern keine dringende Notlage vorliegt. **Davon ausgenommen sind alle Einreiseverfahren, die aufgrund der Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 3 und dieser Weisung zulässig sind.**
- Grundsätzlich gelten für die Zulassung zu einem bewilligungspflichtigen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen wieder die ordentlichen Regelungen des AIG und der VZAE. Folgende besondere Punkte sind dabei aber zu beachten:
- Sofern die Regelung des Aufenthalts zur Erwerbstätigkeit nicht innerhalb der 6-monatigen Gültigkeitsdauer der arbeitsmarktlichen Verfügung erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, im Zemis die Einreiseermächtigung auch über die zeitliche Begrenzung der AVOR-Verfügung hinaus zu verlängern (siehe auch Ziff. 4). Auf diese Weise ist eine Regelung des Aufenthalts grundsätzlich möglich, ohne dass eine erneute Zustimmung SEM zwecks Bereitstellen eines neuen Kontingents erforderlich ist. Reist die Person nach dem Ablauf der Gültigkeit der arbeitsmarktlichen Verfügung ein, kann die Aufenthaltsregelung durch den Kanton ausgestellt werden. Sollte ein neues Visum benötigt werden, so kann dieses unabhängig von ZEMIS wieder ausgestellt werden.
Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind (bspw. aufgrund wirtschaftlicher Entwicklung) ist das Gesuch nochmals der kantonalen Arbeitsmarktbehörde zu unterbreiten.
- Nach den ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen können zudem auch Gesuche von Konkubinatspaaren bearbeitet und zugelassen werden. Zulässig sind auch Einreisen zur Ehevorbereitung. Dies gilt auch für die eingetragene Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren (Art. 52 AIG). Wie bisher soll der Aufenthalt für die Ehevorbereitung von den kantonalen Migrationsämtern mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung geregelt werden. Den Konkubinatspartnerinnen und -partnern von Schweizerinnen und Schweizern oder von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungs- oder einer Jahresaufenthaltsbewilligung kann die Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die in der Weisung I Ausländerbereich Ziffer 5.6.3 und 5.6.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus Drittstaaten können zugelassen werden, wenn die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen von Art. 27 AIG gegeben sind. Der durch die COVID-19-Verordnung 3 vorübergehend ausgesetzte Artikel 27 AIG (Zulassung zwecks Aus- und Weiterbildung) ist für diese Personengruppe wieder anwendbar. Die Zulassung soll mit Blick auf das neue Schuljahr 2020/2021 erfolgen. Dies gilt sowohl für neue Aus- und Weiterbildungen, Vorbereitungskurse im Hinblick auf die Ausbildungsaufnahme

im Sommer/Herbst, als auch für die Fortführung und den Abschluss solcher Aus- und Weiterbildungen. Nicht zulässig bleiben weiterhin kurzfristige Aus- und Weiterbildungen mit einer Dauer von weniger als 90 Tagen, beispielsweise Zulassungen von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden für Sommercamps.

Sind nach den Erkenntnissen der vor Ort zuständigen Vertretung Sprachtests im Sinn der Ziffer 5.1.1.10 der Weisungen I Ausländerbereich im Hinblick auf das neue Schuljahr 2020/2021 nicht rechtzeitig möglich, kann die Lehranstalt (z.B. Universität, Fachhochschule, Technikum) oder können die Bildungsinstitute (z.B. Hotelfachschule, Privatschulen, Internate) eine Bestätigung zu Handen der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden ausstellen, worin bestätigt wird, dass ausreichende Sprachkenntnisse im Sinne der Ziffer 5.1.1.9 der genannten Weisungen bestehen. Die Bestätigung ist zusammen mit Gesuchsunterlagen bei der zuständigen Auslandsvertretung einzureichen. Vorbehalten bleiben die Abklärungen im Rahmen des persönlichen Interviews mit der gesuchstellenden Person bei der zuständigen Ausländervertretung im Sinn der Ziffer 5.1.1.8 der genannten Weisung.

- Die übrigen Nichterwerbstätigen (wie zum Beispiel die Rentner oder die Aufenthalter zur medizinische Behandlung) können ebenfalls wieder im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen (Art. 28 und 29 AIG) zugelassen werden.
- Schweizerische Staatsangehörige, die ihren bisherigen Wohnsitz im Ausland hatten und die aufgrund der Krise dauerhaft zusammen mit der Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige Kinder) in die Schweiz zurückkehren wollen (Evakuation), können zusammen mit der Kernfamilie einreisen und den Familiennachzug bei dem zuständigen Migrationsamt beantragen.

Im Rahmen der Grenzkontrollen prüfen die Grenzkontrollorgane in Zusammenarbeit mit dem SEM, ob diese Hinweise und Empfehlungen durch die kantonalen Behörden eingehalten werden. Das SEM behält sich vor, die Einreise auch von Personen mit einem gültigen Visum oder einer gültigen Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zu verweigern, wenn die Einreisevoraussetzungen im Moment des Grenzübertritts nicht erfüllt sind. Es wird ausdrücklich auf die Sanktionsvorschriften der COVID-19-Verordnung 3 verwiesen.

3.3 Fristen

Die bestehenden ausländerrechtlichen Bestimmungen gelten weiterhin. Der Vollzug des Ausländerrechts liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Das AIG bietet den kantonalen Behörden genügend Ermessensspielraum, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen. Das allgemeine Verwaltungsverfahren des Bundes und der Kantone unterscheidet zwischen behördlichen Fristen, die von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erstreckbar sind, und gesetzlichen Fristen, welche von der Behörde weder erstreck- noch abänderbar sind.

Dies bedeutet, dass die behördlichen Fristen aufgrund der ausserordentlichen Situation im Einzelfall von den Behörden erstreckt werden können. Die Kantone sind daher gehalten, ihren Ermessensspielraum bei der Verlängerung von Fristen angemessen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen und Bewilligungen auszuschöpfen. Im Ergebnis soll den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen.

Dies heisst, dass die Behörde z.B. bei der materiellen Beurteilung der Erfüllung der Integrationskriterien (bspw. Kriterien für Sprachkompetenznachweise) die Pandemiesituation berücksichtigt und bspw. die von der Behörde gesetzten Fristen erstreckt werden können.

Dies betrifft die Beurteilung der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Ziff. 3.3.1.4 der AIG-Weisungen) sowie den Nachweis von Sprachkompetenzen.

Aufgrund der Beschlüsse des Bundesrats konnten nur eingeschränkt Sprachkurse besucht und Sprachnachweise durchgeführt werden, welche die im AIG und BÜG festgelegten Anforderungen erfüllen. Dies ist von der kantonalen Behörde bei der Beurteilung der im AIG und BÜG festgelegten Sprachanforderungen angemessen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Kriteriums der Sozialhilfeabhängigkeit ist zu berücksichtigen, ob diese durch die Pandemiesituation und ihrer Folgen eingetreten ist bzw. verlängert worden ist.

Die Pandemiesituation ist ebenfalls zu berücksichtigen, wenn bei einem Auslandsaufenthalt mit oder ohne Aufrechterhaltung eine Rückkehr in die Schweiz aus diesem Grund nicht fristgerecht erfolgen konnte (z.B. fehlende Flugverbindungen). Ist die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erloschen (Art. 61 Abs. 3 AIG), können die kantonalen Behörden die Wiederzulassung beim SEM beantragen (Art. 34 Abs. 3 AIG, sofortige Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung, Art. 30 Abs. 1 Bst. b und k AIG).

4 An die kantonalen Arbeitsmarktbehörden

Arbeitsmarktliche Gesuche für Personen aus Drittstaaten

Arbeitsmarktliche Gesuche für ausländische Erwerbstätige aus Drittstaaten können von den zuständigen kantonalen Behörden unabhängig von der Branche bearbeitet und bewilligt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen des AIG kumulativ erfüllt sind.

Wurde das Gesuch bewilligt, ist das entsprechende Visum zu erteilen (Art. 10 COVID-19 Verordnung 3 in contrario). Es gelten die üblichen Bestimmungen zum Familiennachzug (s. Ziff. 3.2).

5 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 3. August 2020, um 0h00 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Fassung vom 20. Juli 2020.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM

Mario Gattiker
Staatssekretär SEM

Versand an:

- Empfänger der Weisungen Visa
- Empfänger der Weisungen Grenze
- Kantonale Migrationsämter
- Kantonale Arbeitsämter